



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Rathaus, Markt 20
41366 Schwalmtal

mailto: info@gemeinde-schwalmtal.de; anne.scherer@gemeinde-schwalmtal.de

Datum: 08.04.2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.01.04.04-89/2020-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. Wa/70 Gewerbe- und Logistik-Park, ehem. Rösler-Drahtwerk

Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 20.02.2020, Az: 61 26 30

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park, ehem. Rösler-Drahtwerk“ der Gemeinde Schwalmtal stellt die Entwicklung gewerblich/ industrieller Flächen dar.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Entwicklung eines Logistik- und Gewerbeparks mit 3 Hallen. Laut Antragsunterlagen werden die zulässigen Nutzungen in einem Durchführungsvertrag festgesetzt.

Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet/ Industriegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.



Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen
Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.
- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren
Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische



Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dachs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (bau-rechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustandigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Schwalmtal
FB Schule, Ordnung, Sport und Kultur
Postfach 60
41364 Schwalmtal

Datum 12.03.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5166024-61/20/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Schwalmtal, Bebauungsplan Wa/70

Ihr Schreiben vom 20.02.2020, Az.: 61 26 30

Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von IG-NRW zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen. Nachfolgend nochmals die alten Empfehlungen:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

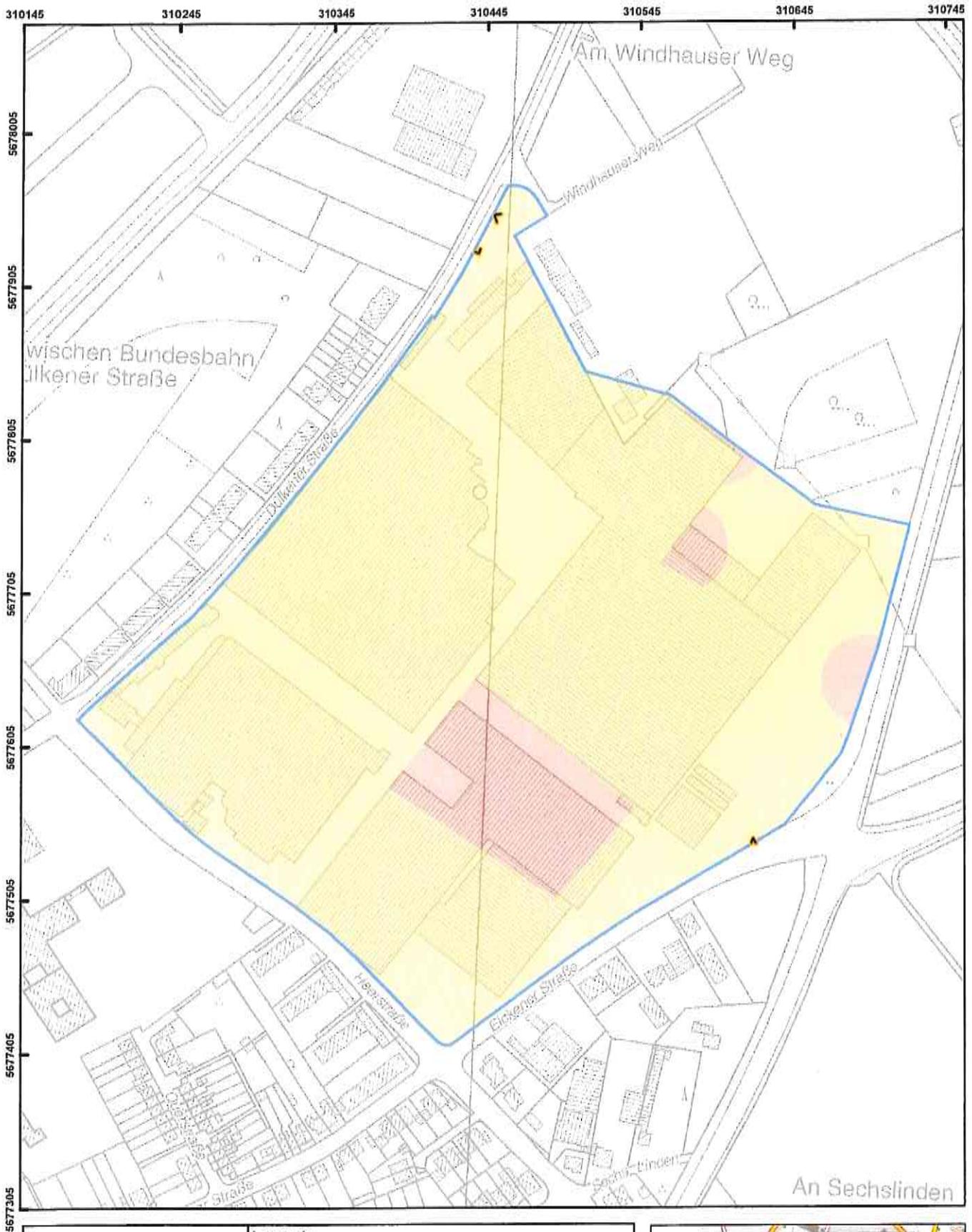
¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Im Auftrag

Datum 12.03.2020
Seite 2 von 2

(Dr. Kulschewski)

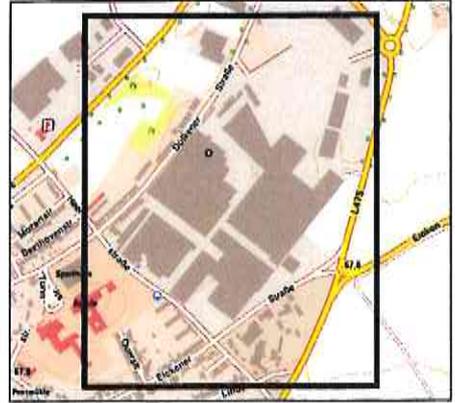


**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
 22.5-3-5166024-61/20

Maßstab : 1:3.500
 Datum : 12.03.2020

Legende	
	ausgewertete Fläche(n)
	Blindgängerverdacht
	geräumte Blindgänger
	geräumte Fläche
	Detektion nicht möglich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
	Laufgraben
	Panzergraben
	Schützenloch
	Stellung
	militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
 Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister
über die Landräte

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister

in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln

nachrichtlich:
Bezirksregierung Köln
Ministerium des Innern NRW

Datum: 16. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

22.5

bei Antwort bitte angeben

Herr Vogelbacher

Zimmer: 110

Telefon:

0211 475-9708

Telefax:

0211 475-2671

rolf.vogelbacher@

brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigung

Umfang der präventiven Kampfmittelüberprüfungen während der
Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus

Aufgrund der im Falle von Bombenfunden erheblichen Auswirkungen auf
das öffentliche Leben (Evakuierungen, Personalbedarf bei den
Gefahrenabwehrbehörden) wird bis auf Weiteres der Umfang von
Kampfmittelüberprüfungen eingeschränkt:

Es werden keine Aufgrabungen von Verdachtsmomenten mehr
durchgeführt, wenn zu erwarten ist, dass hierbei Bombenblindgänger
gefunden werden.

Die zur Suche nach Bombenblindgängern notwendigen Bohr- und
Sondierarbeiten können noch ausgeführt werden. Dabei erkannte
Verdachtsmomente werden jedoch nicht aufgegraben.

Kampfmittelüberprüfungen von diffusen Verdachtsflächen (Verdacht auf
Erdkampfmunition, wie z.B. Granaten, Handwaffenmunition etc.) werden
weiterhin ausgeführt. Die hierbei zu erwartenden Kampfmittel können
meist ohne weitere Sicherungs- / Evakuierungsmaßnahmen
abtransportiert werden. Ein sehr geringer Anteil muss vor Ort gesprengt
werden. Hierbei sind die Auswirkungen auf das öffentliche Leben gering,
da sich die Fundorte meist außerhalb der Bebauung befinden und die für

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Mündelheimer Weg 51

40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-9040

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis D-Flughafen,

Buslinie 729 - Theodor-Heuss-

Brücke

Haltestelle:

Mündelheimer Weg

Fußweg ca. 3 min



die Sprengung notwendigen Sicherheits- / Evakuierungsradien kleiner sind als bei Bombenblindgängern.

Es steht Ihnen frei, bis auf Weiteres **bereits beantragte Kampfmittelüberprüfungen vollständig oder im Einzelfall zurückzustellen**. In diesem Fall bitte ich um Nachricht per E-Mail an das Funktionspostfach kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag

gez.

Rolf Vogelbacher



Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gemeinde Schwalmtal
Fachbereich Planung, Verkehr
und Umwelt
Markt 20
41366 Schwalmtal

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie: Peter Hoffmann
Zimmer: 1214
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1424
Fax: 02162 39 – 1436
E-Mail: peter.hoffmann@kreis-viersen.de
Mein Zeichen: 60/1-60 26 26
Datum: 03.04.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wa-70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges
Rösler-Drahtwerk“ in der Gemeinde Schwalmtal**

hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 BauGB

Ihre Schreiben vom 20.02.2020, Ihre Zeichen: 61 26 30

Sehr geehrte Frau Scherer,

zum o.g. Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz:

Gegen das o.g. Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bodenschutzrechtliche Bedenken. Die Planung soll im Bereich der Altlastfläche AS_250_073 realisiert werden. Aus diesem Grund ist ein abgestimmtes Verfahren erforderlich.

Als untere Bodenschutzbehörde stelle ich meine Bedenken zurück, wenn der Sanierungsplan und der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abgestimmt und nachfolgend von dem Maßnahmenträger der Fa. MLP und der Gemeinde sowie dem Kreis unterzeichnet werden. Der Vertrag soll sodann Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden.

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken. Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn, wie in den Unterlagen beschrieben, die Unbedenklichkeit des Vorhabens durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wurde und begleitet wird.

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf das zu erarbeitende Entwässerungskonzept weise ich jedoch darauf hin, dass LKW-Verladezonen (Tiefhöfe) sowie (Außen-)Flächen, auf denen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant ist, an den Schmutzwasserkanal anzuschließen sind.

Ebenso sind die Entwässerung für die nach Abbrucharbeiten freiliegenden versiegelten Flächen sicherzustellen und ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen haben entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.

Die Dichtigkeit von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Plangebiet ist nachzuweisen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das o.g. Planverfahren voraussichtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichtes bzw. des Fachbeitrags Naturschutz mit Artenschutzprüfung und des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Eingriffsbilanzierung und entsprechenden Kompensationsmaßnahmen möglich.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass sich östlich des Plangebietes entlang der L 475 die nach § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee AL-VIE-0036 „Lindenallee an der L 475 bei Birgen“ und nordwestlich des Plangebietes die geschützte Allee AL-VIE-0035 „Lindenallee an der Dülkener Straße“ befinden. Darüber hinaus befindet sich ebenfalls nordwestlich des Plangebietes im Bereich der Lindenallee (AL-VIE-0035) auch ein nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich hierbei um 21 Winterlinden, die als Ergänzungspflanzung zum vorhandenen Baumbestand gepflanzt wurden. Die geschützten Objekte sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Hoffmann



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Umwelt, Planen und Bauen

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Gemeinde Schwalmthal
Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt
Anne Scherer

Per E-Mail: anne.scherer@gemeinde-schwalmtal.de

Ihre Nachricht vom
20. Februar 2020
Ihr Ansprechpartner
Stephanie Willems
E-Mail
willems@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Telefon
02151 635-345
Telefax
02151 635-44345
Datum
06. April 2020

Bebauungsplan Nr. Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ der Gemeinde Schwalmthal

Sehr geehrte Frau Scherer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schwalmthal beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung der brachliegenden Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Rösler-Drahtwerks zu schaffen. Konkret soll ein Logistik- und Gewerbepark entstehen. Zu der Planung nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung:

Die IHK begrüßt und unterstützt die vorgesehene Planung ausdrücklich. Sie ist Ausdruck aktiver Wirtschaftsförderung der Gemeinde Schwalmthal. Die Planung trägt dazu bei, brachgefallene Gewerbe- und Industrieflächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

In der Begründung unter Ziffer 6.2 „Auswirkungen auf den Verkehr“ wird dargelegt, dass die Erschließung des Gewerbe- und Logistikparks überwiegend über den Windhauser Weg im Norden erfolgen soll. Im Rahmen unserer Mitgliederbefragung ist die IHK darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Erschließungsstraße „Windhauser Weg“ auch der Erschließung eines Kampagnebetriebes dient. Hier entstehen saisonal während der Erntezeiten Rückstaus durch erhöhte Lieferverkehre.



Seite 2 zum Schreiben vom 06. April 2020

Die IHK bittet darum, diesen Aspekt im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zu berücksichtigen. Dabei sollten die Unternehmen entlang des Windhauser Wegs aktiv in den Prozess einbezogen werden.

In der Begründung unter Ziffer 6.3 „Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung wird dargelegt, dass das Plangebiet an das örtliche Kanalnetz angeschlossen ist und die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers über dieses Netz erfolgen soll. Im Rahmen unserer Mitgliederbefragung sind wir diesbezüglich darauf hingewiesen worden, dass das Kanalnetz der Eickener Straße bereits heute schon überlastet sei. Die IHK bittet darum, diesen Hinweis im weiteren Verfahren zu prüfen.

Hinweis aufgrund der aktuellen Corona-bedingten Situation

Nach unserer Rechtsauffassung kann das Erfordernis bestehen, nach Aufhebung der Corona-bedingten Maßnahmen die Öffentlichkeitsbeteiligung laufender Planverfahren zu wiederholen bzw. die entsprechenden Fristen zu verlängern. Denn die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert eine physische Offenlage und Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt ohne eine potenzielle Gesundheitsgefährdung nur schwer möglich. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann eine Online-Beteiligung die Öffentlichkeitsbeteiligung nur ergänzen, diese aber nicht ersetzen.

Für uns als Industrie- und Handelskammer ist es darüber hinaus gegenwärtig schwierig, von unseren Mitgliedsunternehmen eine Rückmeldung zu laufenden Planverfahren zu erhalten. Die Unternehmen sind mit der Bewältigung der Corona-Krise beschäftigt. Insofern können wir aktuell unserem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse der Wirtschaft in den Bauleitplanverfahren nur eingeschränkt nachkommen.

Um Abwägungsfehler und – je nach zukünftiger Rechtsprechung – eventuell sogar langfristig wirkende formale Fehler in den Verfahren zu vermeiden, regen wir daher an, die Öffentlichkeits- sowie die Behörden- und Trägerbeteiligungen, die nach dem 16. März 2020 beendet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

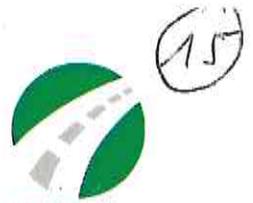
Geschäftsbereich
Umwelt, Planen und Bauen

Seite 3 zum Schreiben vom 06. April 2020

Außerdem sollten alle Beteiligungsverfahren während der Corona-Krise ausgesetzt werden, um eine sachgerechte Prüfung der Planunterlagen durch die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger sonstiger Belange zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Silke Hauser



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Gemeinde Schwalmthal
- FB Planung, Verkehr und Umwelt -
Postfach 60
41364 Schwalmthal

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 52/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.04.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“

Ihr Schreiben vom 20.02.2020 – Az.: 61 26 30

Sehr geehrte Frau Scherer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 3 zuständig.
Ebenfalls am Verfahren zu beteiligen ist die Regionalniederlassung Niederrhein als zuständiger Straßenbaulasträger für die umliegenden Landesstraßen L 475, L 371, L 3.

„Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Reaktivierung und Wiedernutzung des Plangebiets / das Areal des ehemaligen Metallwarenhersellers „Betafence Deutschland GmbH“ geschaffen.“

Die Haupteinschließung des Gebietes erfolgt über eine neu angelegte Stichstraße im Nordosten (Windhauser Weg), mit Anschluss an den Kreisverkehr K 8 / L 475.

Eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und somit auch an die A 52 / Anschlussstelle (AS) Schwalmthal und AS Hostert ist damit gegeben.

Eine weitere untergeordnete Erschließung findet über die Eickener Straße im Südosten des Plangebietes statt.

Durch die geplante Logistik- und Gewerbenutzung im 24 h-Betrieb ist mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, insbesondere auch mit Schwerverkehr zu rechnen.

Gemäß der Begründung wird im Verlauf des weiteren Verfahrens eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. **Die verkehrlichen Auswirkungen auf die A 52 /AS Schwalmthal und AS Hostert sind in die Untersuchung einzubeziehen.**

Durch die Berechnung der Verkehrsqualitäten und Leistungsfähigkeiten an den umliegenden relevanten Knotenpunkten müssen in dem Verkehrsgutachten sowohl für den Bestand als auch die Prognose (2030) die erforderlichen Nachweise für die Leistungsfähigkeit und Verträglichkeit der Projektentwicklung erbracht werden.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Sofern auf Grundlage dieser Untersuchungen Straßenumbau- und/oder Verkehrssteuerungsmaßnahmen im Straßenraum durch die gemeindliche Planung erforderlich werden, sind diese von der Gemeinde umzusetzen und zu finanzieren. Die Unterhaltungskosten sind abzulösen.

Die erforderlichen Abstimmungen in verkehrlicher Hinsicht bitte ich federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein durchzuführen.

Eine abschließende Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wa/70 ist erst auf Grundlage eines ausführlichen und nachvollziehbaren Gutachtens möglich.

Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann



**BPL WA/70 Schwalmtal Waldniel Gewerbe und Logistik-Park ehemals
Rösler Drahtwerke nach §4BauGB**

Ludger.Igel An: info, anne.scherer
Kopie: Georg.Hennecken, Christoph.Jansen

13.03.2020 13:56

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straße L 475 Abs 2.1 und 2.2 werden durch Ihre Planung berührt. Hier wird der ehemalige Standort der Rösler Drahtwerke mit einer Fläche von 15 ha weiterentwickelt.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken sofern die Erschließung über den Kreisverkehrsplatz erfolgt.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.

Die Leistungsfähigkeit der Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit den entstehenden Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de



- Allgemeine Forderungen L-Straßen.doc

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Gemeinde Schwalmtal
Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt
Markt 20
41366 Schwalmtal



Ihre Zeichen 612630
Ihre Nachricht 20.02.2020
Unsere Zeichen B-I-D/An 2020-TÖB-0299
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 28. Februar 2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wa/70 „Gewerbegebiet- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“
Thyssengasfernleitung L200/004/051 Bl.1; Schutzstreifenbreite 4,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der im Betreff genannten Bauleitplanung verläuft die o.g. Gasfernleitung L200/004/051 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie unsere Bestandspläne im Maßstab 1: 1000 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADE3360

USt.-IdNr. DE 119497635

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Sie sollen
und in kurzen Abständen
nicht unterschreiten.

0,40 m bei Kreuzungen
1,0 m bei Parallelführungen

Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.

4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.

6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
12. Zusätzliche Auflagen
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gasfernleitung L200/004/051 im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,
2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Seite 4

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. 

i. V. Pietzner

i. V. 

i. V. Anke

Anlagen

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)



Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze o. a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.
2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort

- a. Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 1022** unverzüglich informieren
- b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Gasfernleitungen	Umbaumaßnahmen	Kabel
— in Betrieb	— in Betrieb, Verwaltung durch Dritte	— Fernmeldekabel
- - - geplant	- - - geplant, Verwaltung durch Dritte	- - - KKS-Kabel
— stillgelegt	— stillgelegt, Verwaltung durch Dritte	

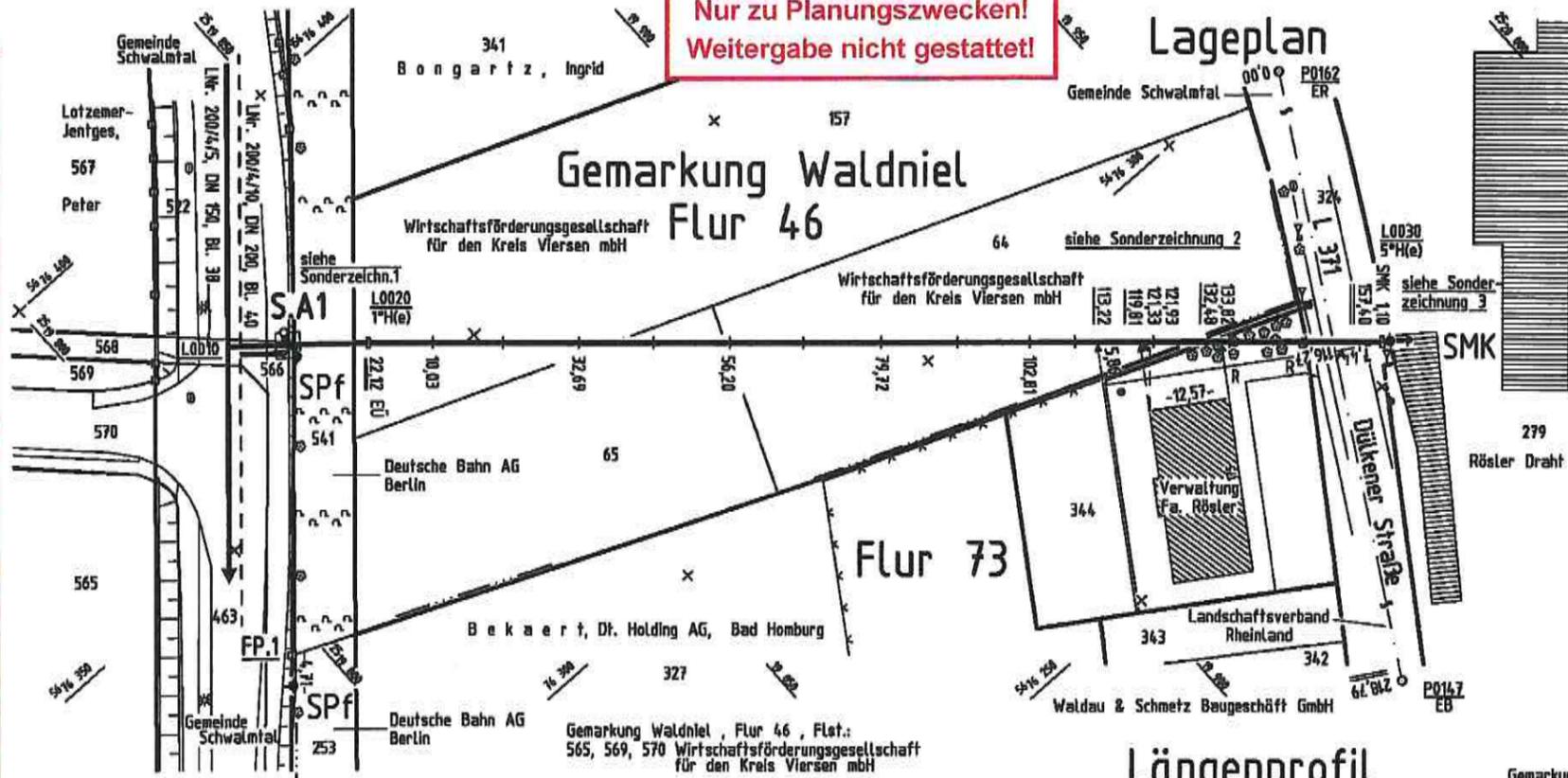


In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan		
Anlage zum Schreiben		
2020-TÖB-0299		
Projekt: Vorhabenbezogener BP Wa/70		
Ort / Straße: Schwalmtal		
Maßstab: 1:2500	Erstellt von:	Erstellt am: 28.02.2020

Nur zu Planungszwecken!
Weitergabe nicht gestattet!

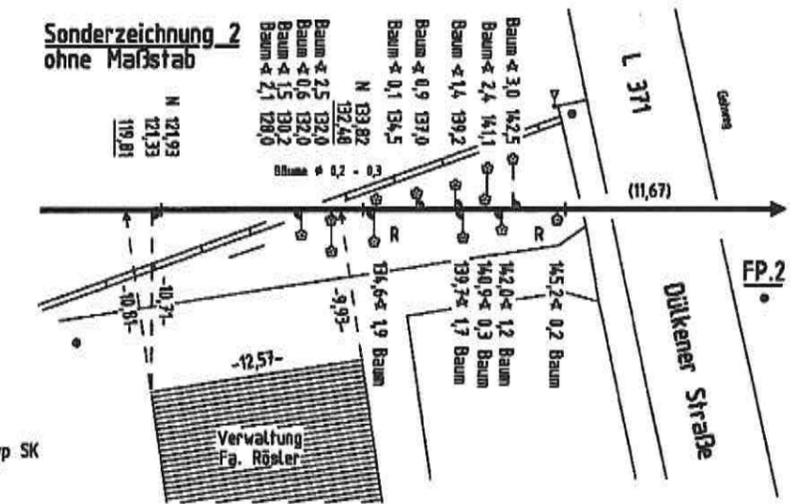
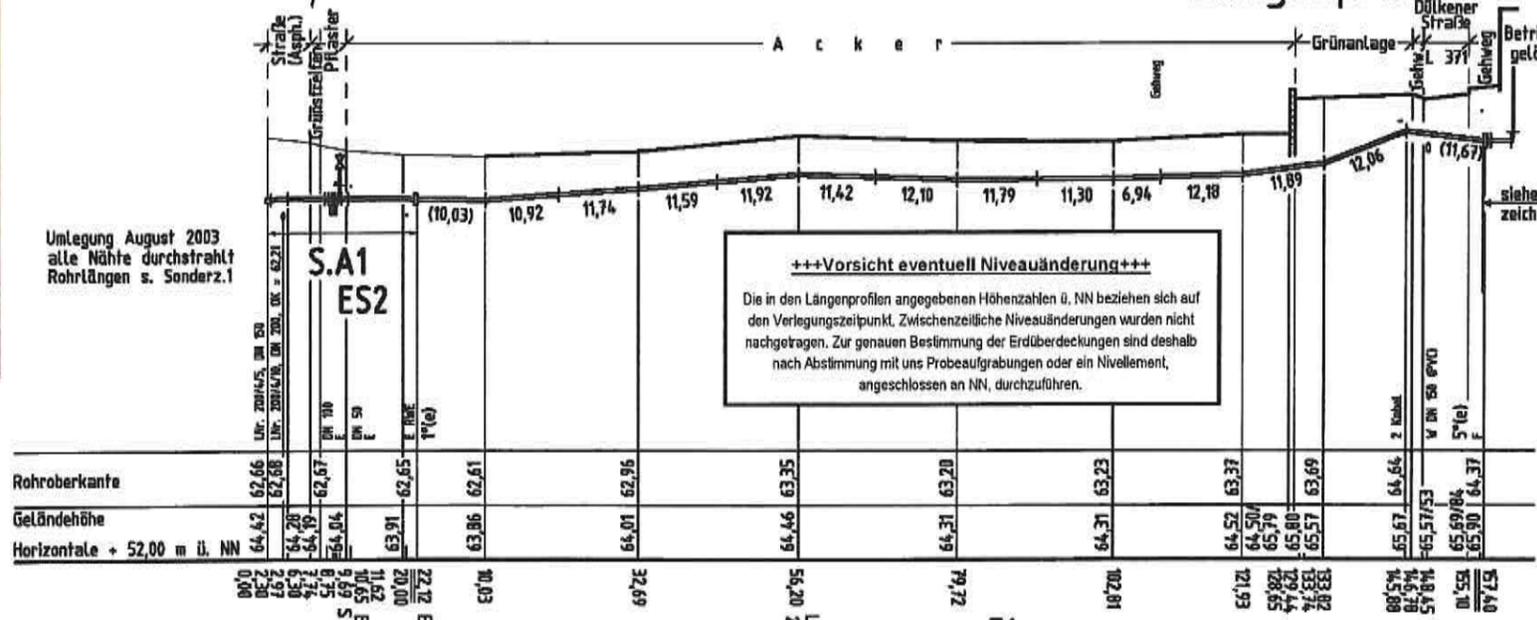
Lageplan



Anlagen zum Schreiben
2020-TÖB-0299

- Umlegung 06/2002**
- ④ 05.06.2002
 - ⑤ 37,5 bar
 - ⑥ 25 bar
 - ⑦ 10.06.2002
 - ⑧ Feldbuch-Nr. 2
- Umlegung 08/2003**
- ④ 25.08.2003
 - ⑤ 37,5 bar
 - ⑥ 25 bar
 - ⑦ 27.08.2003
 - ⑧ Feldbuch-Nr. 1

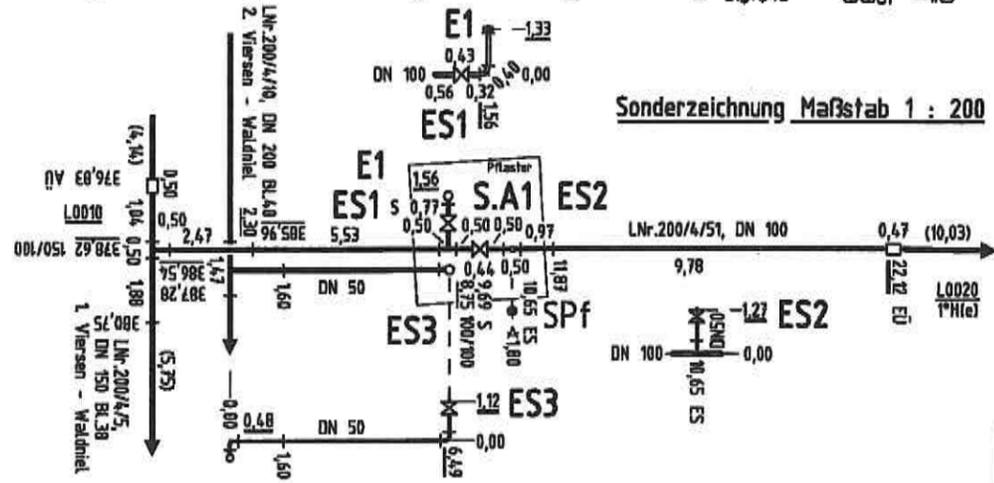
Längenprofil



- S.A1**
DN100 PN25
Elita
Nr. 60016
- ES1**
DN100 PN25
Elita
Nr. 52772
- E**
DN100 PN40
Ausblasevorrichtung
- ES2**
DN50 PN100
PSA ELI-D
Nr. 128801
- ES3**
DN50 PN100
P+S
Nr.
- ES4**
DN50 PN25
PSA-ELI-D Typ SK
Nr. 174849

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben, Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungsstelle umbedingt sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erhebungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Abweichung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch geotechnische Erkundungsmaßnahmen (Querschnitte, Suchschlitze, Handschichten o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die Angaben der eigenen Leistungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abmessen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stilllegungsarbeiten sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Öffentlichkeit jedoch vorhanden sein.

Sonderzeichnung Maßstab 1 : 200



ThyssenGas			Leitungs-Nr.: 200/4/51				
① Gasfernleitung: A EVS Rösler Draht			Blatt-Nr.: 1				
② Inbetriebnahme: 26.05.1972	⑥ Feldbuch-Nr.:	Kat.-Stand: Oktober 2003	Maßstab				
③ Druckprobe: 19.05.1972	1-3a, 10 (2003)	Top.-Stand: Dezember 2003	Lageplan 1 : 1000				
④ Prüfdruck: 29,5 bar		letzte SAP-Nr.: 1066038	Längenprofil 1 : 1000/200				
⑤ PN 25 bar	Erstellt durch :	Plankorrektur: 14.01.2004					
Schutzstreifenbreite: 4,00 m	Unbekannt	durch VIB-PWL	Blattlänge: 185,75 m				
⑦ DN	⑧ d _a	⑨ S	⑩ Material:	⑪ Herstellungsort	⑫ Hersteller	Länge	⑬ Rohrumfüllung:
100 mm	114,3 mm	3,6 mm	St. 38.7		Mannesmann	157,55 m	Bitumen
Baujahr 2002	100 mm	114,3 mm	SfE 290.7	nahtlos	Mannesmann	6,04 m	PE
Baujahr 2003	100 mm	114,3 mm	SfE 290.7	nahtlos	Rudolf Flender	22,16 m	PE



50126 Bergheim
Am Erftverband 6
Telefon 02271/88 – 0
Telefax 02271/881210
www.erftverband.de

Erftverband ° Postfach 1320 ° 50103 Bergheim

per E-Mail an anne.scherer@gemeinde-schwalmtal.de
Gemeinde Schwalmtal
Postfach 60
41364 Schwalmtal

Verfahrenschwalmtalbebauungsplan105_schwalmtal_bplan_wa-70aufstellung10501_20200318.docx

Bereich : Vorstand
Abteilung : Recht
Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 10501
HATÖBabgeschlossen
E-Mail : bauleitplanung@erftverband.de

18. März 2020

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park
ehemaliges Rösler-Drahtwerk“**

Ihr Zeichen: 61 21 30, Ihr Schreiben vom 20.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Sascha Gündel

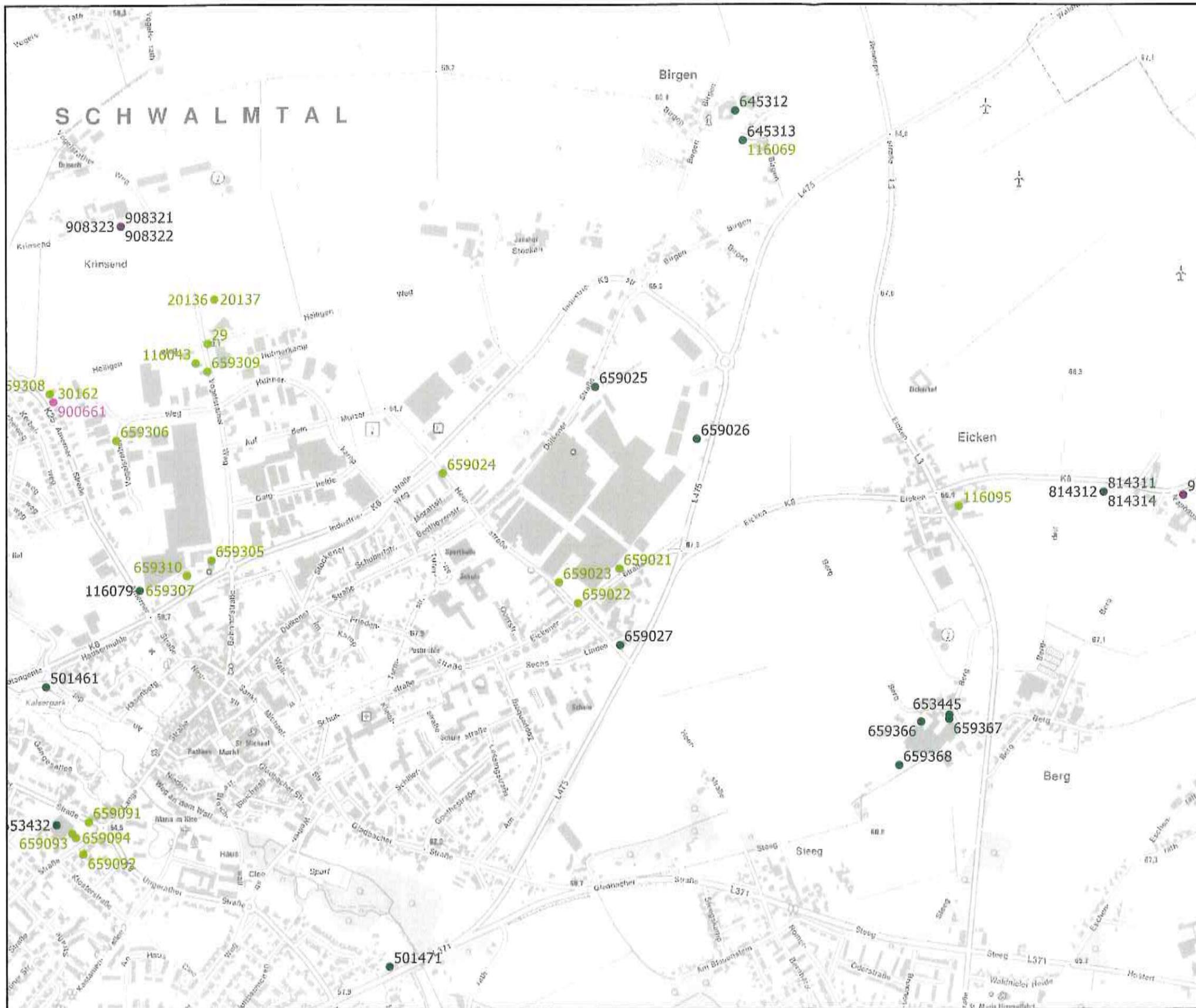
Anlage
2 Übersichtspläne

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand: Dr. Bernd Bucher

Bankkonten:
Commerzbank Bergheim
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG, Bergheim
IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33
Volksbank Erft eG
IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODED1ERE



Übersichtsplan:

- Eigentum EV
- Gewässer
- Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
- Grundwassermessstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdunternehmen
- GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!
 Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab 1:10000



Stand: 20.02.2020



Übersichtsplan:

- Eigentum EV
- Gewässer
- Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt)
- Grundwassermessstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdunternehmen
- GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!

Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

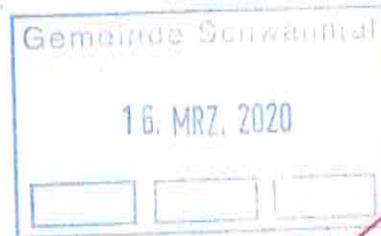
Maßstab 1:5000



Stand: 20.02.2020



54



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Schwalmatal
Postfach 60
41364 Schwalmatal

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 10. März 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-134
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-arns-
berg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

**Vorhabenbezogener BP Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehem.
Rösler Drahtwerk“**

Ihr Schreiben vom: 20.02.2020

Ihr Zeichen: 612630

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfel-
dern „Horrem 84“, „Horrem 88“ und „Horrem 99“, alle im Eigentum der
RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Diffe-
renzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1,
Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -
Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braun-
kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die
Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung
von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7,
6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)



57

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31 3005 0000 0000 4005 617
BIC: WELADED333

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Postfach 60
41364 Schwalmtal

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 20. März 2020
Gesch.-Z.: 31.130/1027/2020

Vorhabenbezogener BebauungsplanWa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 20.02.2020; Ihr Zeichen 61 26 30

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Waldniel: **1 / S**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Baugrund

Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Plangebiet überwiegend Sande und Kiese der Jüngerer Hauptterrasse (Quartär) an, die z. T. von geringmächtigen quartärzeitlichen Flugsanden (Fein- und Mittelsand) oder Löss/Lösslehm überdeckt werden. Aufgrund der vorhandenen Bodenverunreinigungen durch die vorherige Nutzung des Geländes soll eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche erfolgen.

Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Es kann zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)



An:
heinz-willi.classen
25.03.2020 12:26

Kopie:
kevin.mesken
Details verbergen

Von:
An: heinz-willi.classen@gemeinde-schwalmtal.de
Kopie: kevin.mesken@gemeinde-schwalmtal.de

Sicherheit:
Zum Schutz der Privatsphäre wurde verhindert, dass Bilder von Remote-Sites heruntergeladen werden. Bilder anzeigen

Sehr geehrter Herr Classen,
sehr geehrter Herr Mesken,

ich nehme Bezug zu dem Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk".

Laut Planung soll der hauptsächliche Verkehr über den Windhauser Weg geführt werden.

Ich gebe hierzu folgenden Vorbehalt:

Das geplante Bauvorhaben mit über 50.000 qm Lagerfläche wird sicherlich zu einem LKW Aufkommen von mehreren hundert LKW pro Tag führen.
Eine verkehrstechnische Anbindung nur über oder hauptsächlich über den Windhauser Weg sehe ich als sehr kritisch an.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Verkehr bei der Anlieferung und Abholung bei der Wilhelm Weuthen GmbH & Co KG teilweise bis in den Kreisverkehr rückstaut. Dies ist besonders bei der Kartoffelernte zu beobachten.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen